

TOP 155 A 5

Pumpwerk Rainbach

- Information über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages 10/2022 bis 3/2023
- Beschluss nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung zur Vergabe des Lieferauftrages ab April 2023

THH 701 / SK 4271 0573

Beschlussvorlage

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	01. Dez. 2022	x		O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt die Information über die Vergabe eines Stromlieferungsvertrages für das Pumpwerk Rainbach für die Zeit vom Oktober 2022 bis März 2023 an die Süwag Vertrieb AG & Co. KG. Frankfurt, zur Kenntnis.

Sie beauftragt außerdem den Verbandsvorsitzenden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung, den erforderlichen Lieferauftrag für die Belieferung des Pumpwerk Rainbach mit Strom ab April 2023 zu erteilen.

Nachdem der Stromliefervertrag des früheren Lieferanten ENTEGA Plus GmbH, Darmstadt, (Entega) für das Pumpwerk Rainbach angesichts explosionsartig steigender -Stromlieferpreise zum 30. September 2022 gekündigt wurde, hatte die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden auf ihrer Sitzung am 21. Juli 2022 beauftragt, einen **Stromliefervertrag ab Oktober 2022** auch für den Fall zu erteilen, sollte die Vergabesumme höher als 150.000 € und damit eigentlich in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung liegen. Auf die Beschlussvorlage TOP 154 A 7 neu wird insoweit verwiesen.

Die freihändige Anfrage bei den drei bisherigen Lieferanten des AZV (Entega; Süwag Vertrieb GmbH & Co. KG, Frankfurt (Süwag); Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH) musste mit einer extrem kurzen Reaktionszeit von 1 h abgeschlossen werden. Der Anfrage lag dabei ein Jahresverbrauch von ca. 300.000 kWh und eine Bestelleistung von ca. 134 kW zu Grunde. Wegen der stark steigenden Preise wurden alternativ Grund- und Arbeitspreise für eine jährliche und für eine halbjährliche Belieferung zu fixen Preisen sowie für eine Belieferung auf Basis der Spotmarktbörse zu flexiblen Preisen angefragt. Angebote mit einer Laufzeit über ein Jahr hinaus waren seitens der Versorger im Vorfeld der Anfrage abgelehnt worden.

Zum Stichtag am 26. August 2022 wurden von den drei Lieferanten fixe Arbeitspreise zwischen 89,5 und 111,1 Cent/kWh angeboten. Als einziger Bieter hatte die Süwag ein Angebot auf Spotmarktbasis vorgelegt, und darauf einen Aufschlag von 0,449 Cent/kWh verlangt. Außerdem einen Aufschlag für die Belieferung mit Ökostrom in Höhe von 0,45 Cent/kWh. Vor dem Hintergrund der unübersichtlichen Situation am gesamten Energiemarkt hatte sich der AZV entschieden, das Angebot der Süwag auf Spotmarktbasis zu wählen und die Festpreisangebote nicht anzunehmen. Denn es war zu erwarten, dass sich die Situation mit steigenden Flusspegeln wenigstens etwas entspannen wird, was sich sowohl auf Kohletransporte als auch die Kühlung von Kraftwerken positiv auswirken sollte. Es zeigte sich Anfang September 2022, dass diese Entscheidung goldrichtig war, denn die Preise, die Ende August 2022 noch steil gestiegen waren, gingen nun merklich zurück. Der Spotmarktpreis lag damals mit ca. 60-70 Cent/kWh gegenüber dem bisherigen Fixpreis von ca. 10 Cent/kWh zwar noch erheblich höher; ein Abschluss zu Fixpreiskonditionen hätte dagegen selbst beim günstigsten Bieter für ½ Jahr bei knapp 104 Cent/kWh und hätte damit fast 100 % höher gelegen als der Spotmarktpreis. Der aktuelle Spotmarktpreis läge nach Auskunft der Süwag bei ca. 15 Cent/kWh, der Fixpreis bei ca. 50 Cent/kWh (Stand 10. Okt. 2022; ein Auszug aus dem Marktbericht der Süwag vom 10. Okt. 2022 ist der Vorlage beigelegt).

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umlagen und Steuern ergab sich ein Auftragsvolumen von ca. 115.000 € bezogen auf ein halbes Jahr Lieferzeit, so dass die Beauftragung des Verbandsvorsitzenden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung im Nachhinein nicht notwendig wurde.

Im Nachgang zur Preisanfrage wurde noch ein Angebot der Voltego GmbH, Krefeld, eingeholt, die damals in Verhandlungen mit der Stadt Eppelheim stand. Dieses Angebot war ebenfalls auf Spotmarktbasis, enthielt aber einen etwas höheren Aufschlag auf den Börsenpreis.

Für die **Stromlieferung ab April 2023** steht im Dezember 2022 eventuell eine erneute Ausschreibung/ Preisanfrage an. Der laufende Vertrag enthält zwar eine Verlängerungsoption um ein Jahr, sofern keine Seite kündigen sollte. In wie weit eine Kündigung seitens der Süwag fristgerecht erfolgt, ist derzeit aber nicht absehbar. Da es angesichts der nach wie vor unübersichtlichen Lage am Energie- bzw. Strommarkt nicht ausgeschlossen ist, dass das Auftragsvolumen des Lieferauftrages die Zuständigkeit der Verwaltung (150.000 € brutto) überschreitet, soll der Verbandsvorsitzenden vorsorglich nochmals nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung mit der Vergabe des Stromliefervertrages ab April 2023 beauftragt werden. Für den ggf. nötigen Wechsel des Lieferanten wäre die Frist der Sitzung am 29. März 2023 bis zum Lieferbeginn am 01. April 2023 nämlich zu kurz. Aufgrund der zeitlichen Situation wären dann eine Sondersitzung oder eine Eilentscheidung durch den Verbandsvorsitzenden die beiden einzigen, allerdings auch aufwändigeren Alternativen, den Lieferauftrag zu vergeben.

Deshalb schlägt die Verbandsverwaltung vor, den Verbandsvorsitzenden nach § 8 der Verbandssatzung zu bevollmächtigen, falls das Auftragsvolumen den Betrag von 150.000 € überschreiten sollte.

Die im Haushaltsentwurf 2023 veranschlagten Mittel auf SK 4271 0573 wurden vorsorglich angepasst.

gez.

EBM Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender